

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Reformbedarf

Das klassische Thema des Lebensschutzes ist die Abtreibungsfrage. Juristisch ist der § 218 StGB allerdings kein dankbares Thema mehr. Gesellschaftlich gibt es kaum noch Kontroversen, politisch ist das Thema „tot“. Die Zahl derer, die an der Grundausrichtung der geltenden Regelung Zweifel haben oder klar ein Versagen des Rechtsstaats in diesem Bereich anprangern, ist überschaubar. Dieses Faktum ist zu bedauern, aber nicht zu leugnen. Die große Mehrheit hat sich mit dem Status quo abgefunden. Von „Reformbedarf“ ist nirgendwo die Rede.

Ganz anders sieht es dagegen auf anderen Gebieten aus, die ebenfalls das Recht auf Leben berühren: der Transplantationsmedizin, der Fortpflanzungsmedizin und der so genannten „Sterbehilfe“.

Im Bereich der *Transplantationsmedizin* stand viele Jahre allein im Vordergrund, wie man die Zahl der Spenderorgane erhöhen könnte. Die Manipulationsskandale der letzten zwei Jahre, deren rechtliche Aufarbeitung noch nicht abgeschlossen ist, haben gezeigt, dass auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin vieles nicht oder nur unzureichend geregelt ist – obwohl es sprichwörtlich um „Leben und Tod“ geht. Das fängt bei Zuständigkeits- und Rechtsschutzfragen an, führt über die Frage der Verteilungsgerechtigkeit bis zur Grundsatzfrage, wann der Mensch überhaupt tot ist. Die offenen Rechtsfragen sind vielfältig (s. den Beitrag von *Heinrich Lang*, S. 2 ff.). Hier gibt es für am Lebensschutz interessierte Juristen noch viel zu tun.

Ein anderes Feld mit Reformbedarf ist die *Fortpflanzungsmedizin*. Das ist in einigen Punkten unstrittig. In anderen Punkten spielt die Grundsatzfrage nach dem Status des menschlichen Embryos eine entscheidende Rolle, auch wenn das nicht von jedem so gesehen wird (s. den Beitrag von *Josef Franz Lindner*, S. 10 ff. – als Erwiderung auf *Klaus Ferdinand Gärditz*, ZfL 2014, S. 42 ff.). Entscheidend wird sein, welche Richtung Reformen in diesem Bereich haben sollen. Der Titel, den die Reformdebatte trägt, nämlich „Fortpflanzungs-

medizingesetz“, zeigt an, dass der Schutz menschlicher Embryonen offenbar nicht mehr von zentraler Bedeutung sein soll. Wer das verhindern will, muss sich bald in die Debatte einschalten. Dass die Statusfrage unlösbar sei, ist nur eine These. Sie kann mit guten Argumenten bestritten werden.

Kurzfristig ist am ehesten im Bereich der „Sterbehilfe“ eine Rechtsänderung zu erwarten (s. Veranstaltungsankündigung zum Thema „Suizidbeihilfe“, S. 32). Schon im nächsten Heft werden wir auch dieses Thema wieder aufgreifen.

Reformen stehen auf den unterschiedlichsten Themenfeldern an. In welche Richtung sie gehen werden, steht keineswegs fest, auch wenn gewisse Trends zu erkennen sind. Sie zeigen – leider – nicht in Richtung „mehr Achtung vor dem Recht auf Leben“. Wir werden diese Entwicklungen weiterhin kritisch begleiten.

Rainer Beckmann